

KT INFO

Entschädigung für Erwerbsausfall und Massnahmen gegen das Coronavirus



Das Coronavirus stellt nicht nur das Gesundheitswesen, sondern auch Arbeitnehmende und Arbeitgeber auf die Probe. Wie der Arbeitgeber die wirtschaftlichen Folgen eines Umsatzausfalls mildern kann, erfahren Sie in der folgenden KT Info.

1 Kurzarbeit und Förderungen beantragen

a) Kurzarbeitsentschädigung beantragen

Wenn das Coronavirus mittelbar einen Arbeitsausfall verursacht, kann Kurzarbeit vorangemeldet werden. Die Grundlage dafür findet sich in *Art. 51 AVIV*. Dabei sind vor allem folgende Konstellationen denkbar:

1. Betriebe werden auf behördliche Anordnung geschlossen;
2. Produktionseinbruch, weil Komponenten aus vom Coronavirus betroffenen Regionen wie bspw. China oder betroffenen Betrieben nicht mehr verfügbar sind (Import);
3. Produktionseinbruch, weil Produkte nicht mehr in vom Coronavirus betroffene Regionen wie bspw. China geliefert werden können (Export);
4. Warentransporte brechen ein;
5. Kundinnen und Kunden bleiben aus Angst vor Ansteckung aus (betrifft v.a. Gastronomie, Freizeit- und Vergnügungseinrichtungen, Reisebüros, Personentransportunternehmen usw.).

Bei Konstellation 1 kann der Voranmeldung einfach die behördliche Anordnung beigelegt werden. Bei den anderen Fällen muss vom Betrieb der Zusammenhang mit dem Coronavirus belegt werden (bei Konstellationen 2 und 3 durch entsprechende Mitteilungen der Lieferanten und Kunden). Bei den Konstellationen 4 und 5 muss bereits mit der Voranmeldung ein ausserordentlicher Umsatzeinbruch, bzw. Auftragsrückgang nachgewiesen werden. Die vorsorgliche Bewilligung von Kurzarbeit ist ausgeschlossen. Je nach Branche wird auch zu prüfen sein, ob der Ausfall hätte versichert werden können oder ob jemand belangt werden könnte (z.B. bei Auftragsstornierungen).

Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten.

b) Entschädigungen für Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende, denen aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (*Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2*) Erwerbsausfälle entstehen, haben Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber CHF 196 pro Tag.

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Anspruchsberechtigte können die Entschädigung ab Montag, 23. März 2020 bei ihrer zuständigen Ausgleichskasse beantragen. Die Entschädigung geht anschliessend direkt an die anspruchsberechtigte Person. Ein Antragsformular ist in Bearbeitung und kann in Kürze auf den Internetseiten der AHV-Ausgleichskassen heruntergeladen werden.

Die Auszahlung erfolgt jeweils am Ende eines Monats rückwirkend, erstmals Ende April 2020.

2 Liquidität und Finanzierung sichern

Es ist schwer einzuschätzen, ob die Epidemie bald abklingt oder über einen längeren Zeitraum andauert. Selbst wenn der erste Schock gut abgefedert werden kann, ist anzunehmen, dass es zeitverzögert zu zusätzlichen Einbrüchen kommen kann. Entscheidend ist es in Zeiten der Unsicherheit, dass die Liquidität des Unternehmens sichergestellt werden kann.

Wir empfehlen Ihnen, eine Liquiditätsübersicht für die folgenden Monate aufzustellen. Neben einem zeitnahen Abrechnen der erbrachten Leistungen, liquiditätsschonenden Massnahmen durch Kosteneinsparungen und allenfalls Abbau von Lager und angefangenen Arbeiten gibt es auch staatliche Hilfsprogramme. Die Soforthilfe mittels verbürgter COVID-Überbrückungskredite kann über die Bank beantragt werden.

Fazit

In Bezug auf das Coronavirus weiss niemand, was noch auf uns zukommen wird. Sicher ist, dass es uns in vielerlei Hinsicht fordert. Die Schäden für gewisse Branchen und Unternehmen sind heute schon bedeutend. Die Kurzarbeitsentschädigung, die Entschädigung für Selbständigerwerbende sowie die Soforthilfe für die Sicherung von Liquidität kann diese bis zu einem gewissen Grad abfedern.

Weiterführende Quellen:

<https://www.svasg.ch/produkte/pandemie/selbstaendigerwerbende.php>

<https://www.gastrosocial.ch/de/news/antrag-fuer-kurzarbeitsentschaedigung-fuer-selbststaendigerwerbende>

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html>

<https://www.sg.ch/wirtschaft-arbeit/arbeitgebende/kurzarbeit-anmelden.html>

<https://covid19.easygov.swiss/>

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten können Sie uns gerne kontaktieren.
Gerne unterstützen wir Sie beim Ausfüllen der entsprechenden Formulare.

Kalberer Treuhand AG | Oberdorfstrasse 17, 8887 Mels

081 723 49 47 | info@kalberer-treuhand.ch | www.kalberer-treuhand.ch